

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Peter Teuchert, Marktstr. 11, 58452 Witten

(freiberuflicher Tontechniker, „coon sound worker“, www.coonsound.de)

1. Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf jeden geschlossenen Vertrag, mit dem Peter Teuchert (im Folgenden: Dienstleister) als Ton- und/oder Lichttechniker für eine oder mehrere Veranstaltungen beauftragt wird. Diese Bedingungen gelten mit Unterzeichnung des Vertrages durch den Auftraggeber (im Folgenden: Veranstalter) als angenommen. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Die vom Dienstleister gestellten technischen Anlagen dürfen nur durch ihn selbst oder durch von ihm autorisierte Personen aufgebaut, bedient, abgebaut oder transportiert werden.
3. Für ein Versagen der vom Dienstleister gestellten technischen Anlagen haftet der Dienstleister nicht. Insbesondere für wirtschaftliche Folgeschäden z.B. durch einen Veranstaltungsabbruch haftet der Dienstleister nicht. Im Falle des Versagens von technischem Gerät ist der Dienstleister bemüht, Abhilfe zu schaffen, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
4. Kann der Dienstleister die geforderten Tätigkeiten nicht durchführen (z.B. aufgrund Krankheit oder Unfall) so haftet er nicht für wirtschaftliche Folgeschäden des Veranstalters. Der Dienstleister wird sich nach Vermögen um einen gleichwertigen Ersatz bemühen, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
5. Sofern der Veranstalter den Transport und/oder die Lagerung des technischen Geräts vor und nach einer Veranstaltung organisiert oder selbst übernimmt, trägt er selbst das Transport- oder Lagerungsrisiko.
6. Werden technische Geräte vor, während oder nach einer Veranstaltung vom Veranstalter, seinem Personal, von ihm beauftragten Personen, Besuchern der Veranstaltung(en) oder sonstigen anwesenden, nicht autorisierten Personen beschädigt, so ist der Veranstalter verpflichtet, für die Reparaturkosten aufzukommen. Sollte eine Reparatur der Schäden nicht wirtschaftlich vertretbar oder unmöglich sein, hat der Veranstalter den Wiederbeschaffungswert der Gerätschaften zu leisten.
7. Werden die Gerätschaften vor, während oder nach einer Veranstaltung wesentlich verschmutzt (auch z.B. witterungsbedingt), werden sie vom Dienstleister gereinigt. Die Kosten hierfür (40€ plus 19% Ust. pro Stunde) übernimmt der Veranstalter. Sollte der Besitzer der Geräte die Reinigung selbst übernehmen wollen, muss der Veranstalter die dadurch entstehenden Reinigungskosten ersetzen. Sollten die Verschmutzungen zu Schäden an den Geräten führen, werden diese wie unter Punkt 6. behandelt.
8. Bei Verlust technischer Geräte (z.B. durch Diebstahl vom Veranstaltungsgelände, aus einem Lagerraum, aus einem Transportfahrzeug oder mitsamt desselben) hat der Veranstalter den Wiederbeschaffungswert der Gerätschaften zu leisten.
9. In der Regel wird der Dienstleister zu seinem eigenen Material technisches Gerät bei entsprechenden Vermietern (z.B. PA-Verleih) für die entsprechende(n) Veranstaltung(en) hinzumieten. Außergewöhnliche Zusatzkosten (z.B. Reinigungskosten, Verzugskosten durch verspätete Rückgabe, o.ä.), die der Dienstleister nicht verschuldet hat, werden an den Veranstalter weitergereicht und müssen von ihm erstattet werden.
10. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Versammlungsstättenverordnung), insbesondere die Nichtüberschreitung der jeweils zulässigen Schallpegel, hat der Veranstalter zu sorgen.
11. Der Dienstleister haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die durch den Betrieb der technischen Anlagen verursacht werden. Entsprechende Ansprüche übernimmt der Veranstalter.
12. Der Vermieter hat sicherzustellen, dass die Stromversorgung am Veranstaltungsort den gültigen Vorschriften für elektrische Anlagen entspricht und einwandfrei funktioniert. Für Sach- oder Personenschäden, die durch eine mangelhafte Stromversorgung entstehen, haftet der Veranstalter.

Witten, 5.11.2008